



Kabelnetzreglement der Einwohnergemeinde Hellsau

Änderungsexemplar

Inkraftsetzung per 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

ZWECK UND UMFANG DER ANLAGE	- 3 -
ZWECK.....	- 3 -
UMFANG.....	- 3 -
SIGNALBESCHAFFUNG.....	- 3 -
ORGANISATION UND MITTEL.....	- 3 -
ORGANISATION UND VERWALTUNG	- 3 -
MITTEL.....	- 3 -
ANSCHLUSS UND LEITUNGEN	- 4 -
ANSCHLUSSBERECHTIGUNG	- 4 -
DURCHLEITUNGSRECHT	- 4 -
HAUSZULEITUNG.....	- 4 -
HAUSINSTALLATION	- 5 -
VERSTÄRKER.....	- 5 -
ZUTRITTSRECHT	- 5 -
AUSSEN- UND PARABOLANTENNEN	- 5 -
AUSSEN- UND PARABOLANTENNEN	- 5 -
ANSCHLUSS- UND BENÜTZUNGSGEBÜHR.....	- 5 -
ANSCHLUSSGEBÜHR	- 5 -
BENÜTZUNGSGEBÜHR.....	- 6 -
FESTSETZUNG DER ABGABEN.....	- 6 -
SCHULDNER DER ABGABE, FÄLLIGKEIT	- 6 -
KÜNDIGUNG	- 7 -
KÜNDIGUNG.....	- 7 -
HAFTUNGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN	- 7 -
HAFTUNG	- 7 -
WIDERHANDLUNG	- 7 -
WIEDERHERSTELLUNG DES RECHTMÄSSIGEN ZUSTANDES	- 7 -
BESCHWERDE.....	- 7 -
RECHTSPFLEGE.....	- 7 -
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	- 8 -
INKRAFTTRETEN	- 8 -

Zweck und Umfang der Anlage

Zweck

Art. 1 Zur Vermittlung eines guten Radio- und Fernsehempfanges, inklusive aller digitalen Angebote erstellt und unterhält die Gemeinde Hellsau ein in ihrem Eigentum stehendes Kabelnetz.

Das Kabelnetz bezweckt

- die bedarfsgerechte und qualitativ einwandfreie Versorgung der Bevölkerung mit Radio- und Fernsehprogrammen sowie mit digitalen Breitband-Kommunikationsdiensten
- den Schutz des Ortsbildes

Umfang

Art. 2 ¹Das Kabelnetz umfasst die Verteilungen, einschliesslich die Hauszuleitungen ab Hauptleitung mit Hausanschlüssen und Verteilverstärkern.

²Sämtliche Anlageteile des Kabelnetzes bleiben im Eigentum der Gemeinde Hellsau.

³Die Gemeinde Hellsau erstellt und führt das Kabelnetz bei bestehenden oder neuen Bauten auf dem wirtschaftlichsten Weg bis zu den anzuschliessenden Liegenschaften.

⁴Andere Leitungsführungen können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden. Die Mehrkosten sind vom jeweiligen Gesuchsteller (Grundeigentümer) zu tragen.

Signalbeschaffung

Art. 3 ¹Die Gemeinde Hellsau bezieht die Signale von der GA Region Herzogenbuchsee.

²Der Signalbezug wird durch einen separaten Signallieferungsvertrag zwischen der GA Region Herzogenbuchsee und der Gemeinde Hellsau geregelt.

³Der Signallieferungsvertrag wird durch den Gemeinderat Hellsau genehmigt.

Organisation und Mittel

Organisation und Verwaltung

Art. 4 Die Gemeinde Hellsau übernimmt Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung des Kabelnetzes. Sie kann diese Aufgabe einem Dritten übertragen. Für den Abschluss der entsprechenden Verträge ist der Gemeinderat zuständig.

Mittel

Art. 5 ¹Die Bau-, Betriebs-, Unterhalts- und Verwaltungskosten inklusive Urheberrechtsgebühren sind durch Anschluss- und Benützungsgebühren zu decken.

²Die zu erhebenden Gebühren sind so zu bemessen, dass die Anlage kostendeckend betrieben werden kann.

³Die Betriebs- und Vermögensrechnung wird in der Gemeinderechnung als Spezialfinanzierung Kabelnetz geführt.

Anschluss und Leitungen

Anschlussberechtigung **Art. 6** ¹Jeder Hauseigentümer ist berechtigt, innerhalb des Baugebiets des jeweils gültigen Zonenplanes, seine Liegenschaft im Rahmen der Bedingungen dieses Reglements und gegen Bezahlung der festgesetzten Gebühren an das Kabelnetz anzuschliessen.

²Ausserhalb des Baugebiets erfolgt der Anschluss nur unter Übernahme der Mehrkosten für die Zuleitung zusätzlich zur Bezahlung der ordentlichen Anschlussgebühr.

³Die Gemeinde entscheidet über die Ausbaufolge, die Ausführungsart des Verteilnetzes und vergibt die Erstellungsaufträge, sofern diese Aufgabe nicht einem Dritten übertragen worden ist.

Durchleitungsrecht **Art. 7** ¹Die Grundeigentümer haben im Sinne der kantonalen Baugesetzgebung die Durchleitung von Kabeln kostenlos, jedoch gegen volle Entschädigung des verursachten Schadens, zu gestatten, auch wenn die Liegenschaft nicht an das Kabelnetz angeschlossen wird.

²Die Grundeigentümer sind frühzeitig über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.

³Die Gemeinde Hellsau lässt einen Leitungskataster erstellen und nachführen.

Hauszuleitung **Art. 8** ¹Der Gemeinderat bestimmt die Führung der Hauszuleitung sowie die Lage der Hausanschlussdose nach Absprache mit dem Grundeigentümer.

²Die Anmeldung für den Anschluss erfolgt bei der Gemeindeverwaltung mit einem Formular.

³Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Zuleitung erstellt.

⁴Lässt ein Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter sein Gebäude nicht im Zuge der Netzerstellung erschliessen, so werden ihm oder seinem Rechtsnachfolger alle bei einer späteren Erschliessung entstehenden Mehrkosten überbunden.

⁵Bestehen keine besonderen Vereinbarungen, erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung.

⁶In dem gemäss Zonenplan erschlossenem Baugebiet erstellt die Gemeinde die Hauszuleitung zulasten des Kabelnetzes.

⁷Ausserhalb des erschlossenen Baugebiets erstellt die Gemeinde den Anschluss ab Signalbezugsort bis und mit Hausanschlusskasten und die notwendigen Verstärker für das Gebäude zulasten des Grundeigentümers.

Hausinstallation

Art. 9 ¹Installationen ab gemeindeeigenem Hausanschlusskasten dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure vorgenommen werden.

²Im Interesse der Funktionssicherheit des Gesamtnetzes sowie im Interesse der Abonnenten stellt die Gemeinde an die privaten Hausinstallationen technische Minimalanforderungen.

³Mit der Hausinstallation ab Kabelanschluss dürfen keine anderen Installationen oder Antennen gekoppelt werden.

⁴Provisorische Installationen oder Anschlüsse sind nicht gestattet.

Verstärker

Art. 10 Die Grundeigentümer oder Bauberechtigten haben an einer jederzeit zugänglichen Stelle und ähnlich kleine, für den Betrieb des Kabelnetzes erforderlichen Installationen sowie deren Wartung entschädigungslos zu dulden, soweit der Standort solcher Einrichtungen vor der Ausführung nach ihrer Anhörung festgelegt worden ist oder die Einrichtungen beim Erwerb der Liegenschaft bereits vorhanden waren.

Zutrittsrecht

Art. 11 ¹Die von der Gemeinde Hellsau mit Bau, Betrieb, Unterhalt und Verwaltung Beauftragten sind berechtigt, zur Ausübung ihres Aufsichts- und Kontrollrechts Räume mit Kabelanschlüssen oder Verteil- und Verstärkeranlagen zu angemessener Zeit zu betreten.

²Die mit der Kontrolle der Plombierung oder mit Reparaturen Beauftragten haben sich auszuweisen. Ihnen ist wahrheitsgetreu Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen.

Aussen- und Parabolantennen

Aussen- und Parabolantennen

Art. 12 Für Aussen- und Parabolantennen gelten die Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung.

Anschluss- und Benützungsgebühr

Anschlussgebühr

Art. 13 ¹Für den Hausanschluss ist eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen. Diese bemisst sich nach den Investitionskosten und besteht aus einer Gebäudeanschlussgebühr und einer Anschlussgebühr pro Wohnung.

²Für Reiheneinfamilienhäuser, Eigentumswohnungen und ganze Überbauungen berechnet sich die Anschlussgebühr wie bei einem der gesamten Wohnungszahl entsprechenden Mehrfamilienhaus, sofern durch die öffentliche Anlage nur ein Kabelanschluss erstellt werden

muss.

³Bei Aufhebung des Anschlusses wird die Anschlussgebühr nicht zurückerstattet.

Benützungsgebühr

Art. 14 ¹Zur Deckung der jährlich anfallenden Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, Verwaltung, Verzinsung und Amortisation der Anlage und an allfällige Urheberrechtsgebühren ist monatlich pro nicht plombierten Anschluss eine Benützungsgebühr zu bezahlen.

²Die Plombierung und die Entfernung von Plomben wird von der Gemeinde auf schriftliches Gesuch des Eigentümers oder Mieters vorgenommen.

³ Plombierungen werden vorgenommen bei einer Abwesenheit ab 6 Monaten.

Festsetzung der Abgaben

Art. 15 ¹Gebührenrahmen

a) Anschlussgebühren

pro Kabelanschluss Fr. 100.00 bis Fr. 500.00

pro Wohnung* Fr. 1'000.00 bis Fr. 2'500.00

b) Monatliche Benützungsgebühren (inkl. Urheberrechtsgebühren)
pro Wohnung* Fr. 5.00 bis Fr. 30.00

c) Plombierung Fr. 50.00 bis Fr. 100.00

*Restaurants, Ladenlokale, Industrie- und Gewerbebetriebe etc. werden Wohnungen gleichgestellt.

²Innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1 setzt der Gemeinderat die Anschluss-, Benützungs- und Plombierungsgebühren in einem separaten Gebührentarif in eigener Kompetenz fest. Der Gebührentarif wird öffentlich publiziert.

Schuldner der Abgabe, Fälligkeit

Art. 16 ¹Schuldner der Anschlussgebühr ist der Grundeigentümer oder im Falle eines Baurechts der Bauberechtigte. Miteigentümer schulden die Abgaben im Verhältnis ihrer Eigentumsanteile. Massgebend sind die Rechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Die an gemeinschaftlichem Eigentum Beteiligten haben einen gemeinsamen Rechnungsempfänger zu bezeichnen.

²Die Anschlussgebühr ist mit dem Anschluss des Gebäudes an die Anlage fällig und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

³Schuldner der Benützungsgebühr ist der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte, im Falle von Mietobjekten der Mieter.

⁴Die Benützungsgebühr wird jährlich erhoben und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Für den angefangenen Monat ist keine Benützungsgebühr zu bezahlen, sofern der Anschluss nach dem 15. des Monats erfolgt.

Kündigung

Kündigung

Art. 17 ¹Der Benützer hat das Recht, auf den Kabelanschluss zu verzichten und eine Plombierung des Anschluss zu verlangen. Er hat seinen Verzicht der Gemeinde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zu melden.

²Die Plombierung und Deplombierung erfolgt im Auftrag der Gemeinde durch eine autorisierte Person.

³Plomben dürfen nicht ohne Bewilligung entfernt werden. Wer Plomben entfernt oder beschädigt, haftet für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten für die Neuplombierung.

⁴Die Kosten der Plombierung werden im Gebührentarif festgelegt. Deplombierungen erfolgen kostenlos.

Haftungs- und Strafbestimmungen

Haftung

Art. 18 Die Gemeinde Hellsau kann bei Betriebsausfällen, verursacht durch ordentliche oder ausserordentliche Umstände, weder für direkte noch für Folgeschäden behaftet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Widerhandlung

Art. 19 ¹Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement kann der Gemeinderat Bussen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und der kantonalen Gemeindeverordnung anordnen.

²Vorbehalten bleiben die kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Art. 20 Bei widerrechtlich erstellten Anlagen verfügt die Gemeinde unter Fristansetzung die Entfernung durch den Ersteller, mit Anordnung der gesetzlichen Straffolgen und der Ersatzvornahme gemäss gültiger kantonalen Baugesetzgebung.

Beschwerde

Rechtspflege

Art. 21 ¹Gegen Verfügungen der Gemeindebehörde Hellsau kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelung innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat des Verwaltungskreises Emmental erhoben werden.

²Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹Das vorliegende Reglement wurde beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2021 und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

²Alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Kabelnetzreglement der Einwohnergemeinde Hellsau vom 12.12.2015 und erfolgte Ergänzungen werden aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 30.11.2021 hat dieses Reglement angenommen:

Der Präsident:

Die Gemeindegemeinschafterin:

B. Gartmann

B. Christen